

Die Firma Axmann Fördersysteme GmbH wird in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen als „AXMANN“ bezeichnet

§ 1 Geltung (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten von AXMANN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die AXMANN mit seinem Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an AXMANN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen der Lieferanten von AXMANN oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn AXMANN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn AXMANN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Weder eine konkludente Annahme der Bestellungen oder der Leistungen des Lieferanten noch die Zahlungen von AXMANN bedeuten eine Zustimmung von AXMANN zu abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

§ 2 Angebot und Angebotsverhandlung

(1) Fordert AXMANN den Lieferanten zu einer Angebotsabgabe auf („Anfrage“), wird der Lieferant in seinem Angebot eine detaillierte Beschreibung der angeforderten Leistungen, der Lieferzeit und der Preise anführen.

(2) Das Angebot ist für den Lieferanten für die Dauer von mindestens 4 Wochen ab Angebotszugang bei AXMANN verbindlich, soweit dazu nichts anderes vereinbart wird.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Angebotsabgabe alle Tatsachen, die auf die Preisfindung und -entwicklung einen Einfluss haben oder haben können, zu überprüfen. Keine dieser Tatsachen kann ein Grund zu nachträglicher Erhöhung des vereinbarten Preises sein.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem Angebot darauf hinzuweisen, wenn die angebotene Lieferung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Sofern das Angebot des Lieferanten keinen derartigen schriftlichen Hinweis enthält, kann AXMANN davon ausgehen, dass die angebotene Lieferung den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(5) Die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvorschlägen, Projektstudien etc. ist für AXMANN kostenfrei und verpflichtet nicht zur Auftragserteilung. Die Anfragen von AXMANN sind so lange unverbindlich, bis eine verbindliche Bestellung als Angebotsannahme abgegeben wird, die nur in schriftlicher Form gültig ist. Die Verhandlungen zwischen dem Lieferanten und AXMANN dienen zunächst zur besseren Angebotserkundung und begründen keinen Anspruch des Lieferanten auf einen Vertragsabschluss.

§ 3 Bestellungen und Aufträge

(1) Alle Bestellungen bedürfen zu Ihrem Wirksamwerden der Schriftform oder Textform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung bzw. Beauftragung sind nur dann gültig, wenn sie von einem bevollmächtigten Vertreter von AXMANN schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

(2) Der Lieferant wird den Bestelleingang unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigen. Sollte der Lieferant nicht spätestens bis zum Dritten auf den Zugang der Bestellung folgenden Werktag eine solche Bestätigung versandt oder der Bestellung widersprochen haben, darf AXMANN eine Bestätigung mit dem Inhalt der Bestellung vermuten.

(3) Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstigen Unterlagen, die in der Bestellung aufgeführt sind gelten als Vertragsgrundlage und Beschaffensvereinbarung.

(4) AXMANN ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche oder in Textform verfasster Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 (fünf) Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 2 (zwei) Wochen beträgt. Sollten dem Lieferanten durch die Änderung Mehrkosten entstehen, sind diese unverzüglich anzumelden. AXMANN wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten, soweit AXMANN diese nach Anmeldung schriftlich bestätigt hat. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird AXMANN die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Zugang der Mitteilung von AXMANN gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

(5) AXMANN ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden werden können. Dem Lieferanten wird in diesem Fall von AXMANN die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet, sofern der Lieferant diese Teilleistungen nicht anderweitig verwenden kann und er dies schriftlich von AXMANN verlangt.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Verpackung, Lieferung, Zoll und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift ein (Incoterms 2010 DDP).

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von AXMANN hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt AXMANN ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto, unbeschadet dem Recht späterer Reklamation. Für den Beginn der Skontofrist ist der Rechnungseingang bei AXMANN maßgeblich. Für die Rechtzeitigkeit der von AXMANN geschuldeten

Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von AXMANN.

(5) Zahlungen bedeuten generell keine Anerkennung der Lieferung/ Leistung als vertragsgemäß.

(6) Bei fehlerhafter Lieferung ist AXMANN berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung unter Beibehaltung von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

(7) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift von AXMANN anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von AXMANN die Bearbeitung durch AXMANN verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Der Lieferant hat auf Verlangen von AXMANN die Dokumente mit den geforderten Angaben neu auszustellen. Erst ab Zugang der vollständigen Dokumente beginnt die Zahlungsfrist.

(8) Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Zahlungsfälligkeit Ziff. 4 nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

(9) Bei Zahlungsverzug von AXMANN schuldet AXMANN lediglich Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §247 BGB.

§ 5 Lieferort, Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

(1) Lieferort ist, soweit nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart wurde, der Firmensitz von AXMANN in Zwenkau.

(2) Der Lieferant trägt für seine Lieferung die unbeschränkte Gefahr bis zur Übernahme durch einen Empfangsbevollmächtigten von AXMANN. Verluste, Transport- und Entladeschäden wie auch etwaige diesbezügliche Versicherungen sind Sache des Lieferanten.

(3) Die von AXMANN in der Bestellung angegebene maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch AXMANN möglich.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, AXMANN unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(5) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch AXMANN bedarf.

(6) Im Falle des Lieferverzugs stehen AXMANN uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(7) AXMANN ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden angefangenen Kalendertag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(8) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht von AXMANN auf etwaige AXMANN daraus zustehende Schadensersatz- und/oder weitergehende Ersatzansprüche, soweit die dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen vorliegen.

(9) Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von AXMANN zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(10) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf AXMANN über, wenn AXMANN die Ware an dem in der Bestellung vereinbarten oder sich aus Abs. 1 ergebenden Lieferort übergeben wurde.

§ 6 Eigentumssicherung

(1) An von AXMANN abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich AXMANN das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von AXMANN weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von AXMANN vollständig an ihn zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; wurden bzw. werden die Unterlagen elektronisch übermittelt und weiter verarbeitet sind sämtliche darauf bezogene Daten so dauerhaft zu löschen, dass eine Wiederherstellung mit handelsüblicher Technik ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, soweit derartige bestehen.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster und Modelle, die AXMANN dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und AXMANN durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von AXMANN oder gehen in das Eigentum von AXMANN über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von AXMANN kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur sowie des Ersatzes auf Grund Abnutzung trägt der Lieferant. Der Lieferant wird AXMANN unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an AXMANN herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit AXMANN geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie im Vorfeld schriftlich mit AXMANN vereinbart wurden und sich auf eine Zahlungsverpflichtung von AXMANN für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig. Alle an AXMANN gelieferten Gegenstände gehen mit Anlieferung in das Eigentum von AXMANN über.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

(1) Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

(2) Die Wareneingangskontrolle erfolgt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang innerhalb der Frist, die nach Rechtsprechung maximal als Untersuchungsfrist gemäß §377 HGB in allgemeinen Geschäftsbedingungen – betreffend die

konkreten Vertragsprodukte – vereinbart werden darf oder innerhalb von 2 Wochen nach Anlieferung, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.

(3) Bei Mängeln stehen AXMANN uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme, sofern aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Sonderregelungen zum speziellen Liefergegenstand keine längere Gewährleistungsfrist gilt.

(4) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn AXMANN sie dem Lieferanten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen seit Eingang der Ware bei ihm mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

(5) Der Lieferant tritt Mängelansprüche gegen seine Unterlieferanten nach Ablauf von 4 Wochen ab Geltendmachung dieser durch AXMANN beim Lieferanten an AXMANN ab; AXMANN nimmt diese Abtretung an. Bis zum Ablauf dieser Zeitspanne ist der Lieferant verpflichtet, die Mängelansprüche gegenüber dem Unterlieferanten geltend zu machen.

(6) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet AXMANN nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(7) Mit dem Zugang der Mängelanzeige von AXMANN beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die geltend gemachten Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von AXMANN verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Lieferant war rechtlich zu einer derartigen Maßnahme nicht verpflichtet (Kulanz). Der Lieferant wird AXMANN schriftlich davon in Kenntnis setzen, dass er der Auffassung ist, ohne rechtliche Verpflichtung zu liefern.

§ 8 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, AXMANN von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist AXMANN verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. für Personen- und Sachschäden sowie EUR 250.000 für Vermögensschäden zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, auch das Rückrufisiko oder Straf- sowie ähnliche Schäden abzudecken hat. Der Lieferant wird AXMANN auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 9 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, AXMANN von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die Dritte gegen AXMANN wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und AXMANN alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche von AXMANN wegen Rechtsmängeln der an AXMANN gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 10 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an AXMANN gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 (zehn) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an AXMANN gelieferten Produkte einzustellen, wird er AXMANN dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Mitteilung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 (sechs) Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.

§ 11 Geheimhaltung(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung inkl. der Preise sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen und Muster (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an AXMANN zurückgeben.(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AXMANN darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für AXMANN gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Soweit von AXMANN verlangt verpflichtet sich der Lieferant, eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung bezogen auf die Geschäftsbeziehungen und deren Inhalt zwischen Lieferanten und AXMANN zu unterzeichnen.

(4) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 11 verpflichten.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für beide Seiten ist Zwenkau. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Leipzig. AXMANN ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu verklagen.

(2) Die zwischen AXMANN und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).(3) Sollte eine Vereinbarung im Vertrag zwischen AXMANN und dem Lieferanten unwirksam sein oder werden berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien zu diesem Punkt am nächsten kommt.